

### Erkenntnisse.

Das k. k. Landes- als Presbgericht zu Venedig hat Kraft der ihm von Sr. k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt erkannt, daß der Inhalt der nachstehend verzeichneten Druckschriften die nebenbei angeführten Verbrechen und Vergehen begründet und hiemit zugleich im Sinne des §. 36 des P. O. vom 17. December 1862 das Verbot ihrer weiteren Verbreitung ausgesprochen:

1. Strenna per l'anno 1864. I Misteri della polizia austriaca in Italia, narrati dal Conte L. B. ex-commissario superiore di Polizia. Milano presso Francesco Scorza editore, via dell' Orvo-Olmelli Nr. 14. 1863. — Wegen Verbrechen der Beleidigung der Mitglieder des kaiserl. Hauses, Störung der öffentlichen Ruhe und wegen des Vergehens der Aufwiegung und der Ehrenbeleidigung, §§. 64, 65, 300, 487, 493 des St. O. und Artikel V des Gesetzes vom 17. December 1862. (9. December 1863, Z. 13441.)

2. L'Italie des Italiens par Mme. Louise Colet. Paris 1862. Wegen des Vergehens der Störung der öffentlichen Ruhe § 65 St. O. (9. December 1863, Z. 13547.)

3. Histoire de la renaissance politique de l'Italie 1814 — 1861 par Rodolphe Rey. Paris, Michel Lévy frères, libraires-éditeurs, rue Vivienne 2 bis, et boulevard des Italiens 15 à la librairie nouvelle. 1864. — Wegen der Verbrechen der Beleidigung der Mitglieder des kaiserl. Hauses, Störung der öffentlichen Ruhe und Religionsstörung, §§. 64, 65 lit. a; 122 lit. b. St. O. (9. December 1863, Z. 13577.)

4. Critica degli Evangeli di A. Bianchi Giovini. Milano per Francesco Sanvito 1862. Wegen des Vergehens der Religionsstörung § 122 lit. d. St. O. (9. December 1863, Z. 13595.)

5. Vita di Gesù, per Eugenio Sue. Milano presso Robecchi Levino, editore librajo 1863, tipografia di Gaetano Bezza, traduzione anonima. — Wegen des Vergehens der Religionsstörung § 122 lit. d. St. O. (9. December 1863, Z. 13611.)

6. Strenna del Fischietto pel 1864. Anno XIV. Torino. Tipografia letteraria Piazza S. Carlo 10. 11. Wegen der Verbrechen der Majestätsbeleidigung, Beleidigung der Mitglieder des kaiserl. Hauses und der Störung der öffentlichen Ruhe §§ 63, 64 und 65 St. O. (9. December 1863, Z. 13612.)

Das k. k. m. s. h. Oberlandesgericht hat mit dem Erkenntnis vom 27. September 1863, Z. 9207 und 9250, bekräftigt vom k. k. obersten Gerichtshof unter dem 12. November 1863, Zahl 7902, zu Recht erkannt, daß der Inhalt des in der Nummer 100 vom 13. December 1862 des in Olmütz erscheinenden Blattes „Moravan“ veröffentlichten Artikels: „Upadek nasich domárich remesel a jehu pivod“ das Verbrechen der Störung öffentlicher Ruhe nach § 65 lit. a. St. O. V. begründe und verbindet hiemit nach § 36 des Gesetzes vom 17. December 1862, Z. 6 R. O. Bl. das Verbot der weiteren Verbreitung desselben.

Das k. k. Landesstraf- als Presbgericht in Prag hat mit Erkenntnis vom 7. December l. J. gemäß § 36 des Presbgesetzes das Verbot der weiteren Verbreitung der Nr. V der in Prag erscheinenden Zeitschrift „humoristicke listy“ vom Jahre 1863 VI. Jahrgang wegen des darin enthaltenen Vergehens nach § 302 und 491 St. O., dann Artikel V des Gesetzes vom 17. December 1862 Nr. 8 R. O. Bl. ausgesprochen.

Z. 581. a (1) Nr. 1622

### Confurs: Kundmachung.

Zu besetzen ist die Obereinnehmerstelle bei dem Hauptzollamte in Graz in der VIII. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 1260 fl., freier Wohnung und gegen Kautionserlag.

Gesuche sind, insbesondere unter Nachweisung der Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde binnen vier Wochen bei der Finanz-Bezirksdirection in Graz einzubringen.

Auf geeignete disponible Beamte wird vorzugsweise Bedacht genommen.

K. k. steierm. illir. k. k. Finanz-Landes-Direction Graz am 16. December 1863.

Z. 576. a (3) Nr. 366.

### Confurs: Verlautbarung.

Bei den gemischten Bezirksämtern im Herzogthume Kärnten ist eine definitive, eventuell eine provisorische Aktuars-Stelle mit dem Gehalte jährlicher 420 fl. zu besetzen.

Bewerber hierum haben ihre vorschriftsmäßig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der vollständigen Kenntniß der windischen Sprache, wenn dieselben bereits in Verwendung stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, sonst im Wege der Bezirksbehörde ihres Aufenthaltsortes bis längstens 15. Jänner 1864 an diese k. k. Landes-Personal-Kommission zu leiten.

Auf disponible k. k. Beamte wird bei dieser Besetzung vorzugsweise Bedacht genommen werden.

K. k. Landes-Commission für Personal-Angelegenheiten der gem. Bezirksämter in Kärnten. Klagenfurt am 16. Dezember 1863.

Z. 577. a (3) Nr. 10255.

### Kundmachung.

Bei der neu zu errichtenden Postexpedition zu Feistritz in der Woche in ist die Expedientenstelle zu besetzen. Die Verleihung dieser Stelle geschieht gegen Abschluß eines Dienstvertrages mit halbjähriger Kündigungsfrist.

Die Gesuche um diesen Dienstposten, womit eine Jahresbestallung von 100 fl. öst. W. und ein Kanzeleipauschale von 24 fl. gegen Verpflichtung zum Kautionserlage von 200 fl. verbunden ist, sind unter Nachweisung des Alters der Schulbildung, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens bis längstens 12. Jänner 1864 bei der gefertigten k. k. Postdirection einzubringen, und in denselben gleichzeitig anzugeben, um welchen Jahrespauschalbetrag die wöchentlich dreimaligen Fußbotengänge nach Weldes und zurück unterhalten würden, wobei noch bemerkt wird, daß bei gleichen Umständen demjenigen Bewerber wird der Vorzug gegeben werden, welcher für obige Botengänge die geringere Entlohnung fordert.

Triest am 22. December 1863.

Z. 579. a (2) Nr. 7834.

### Kundmachung

Die mit hieramtlicher Kundmachung vom 14. November d. J., Z. 6949, ausgeschriebene Georg Zollmeiner'sche Mädchenaussteuer-Stiftung mit 66 fl. 54 kr., auf welche eine arme, wohlgesittete Bürgerstochter von Laibach, die ihre im Jahre 1863 erfolgte Verheirathung nachzuweisen vermag, Anspruch hat, konnte wegen Abgang geeigneter Bewerber nicht besetzt werden.

Es wird daher zu deren Besetzung ein neuerlicher Confurs bis 20. Jänner 1864 ausgeschrieben.

Stadtmagistrat Laibach am 21. Dezember 1863.

Z. 2622. (3) Nr. 10886.

### Editto.

L' Imp. Reg. Tribunale Provinciale in Trieste notifica a chiunque può avervi interesse, essere stato decretato l'aprimiento del concorso generale dei creditori sopra tutte le sostanze mobili ovunque poste, e le immobili esistenti nei domini ove ha vigore la Patente imperiale 20 novembre 1852, di ragione di Enrichetta de Buchwald.

Si avvisa quindi ognuno che avesse o credesse avere qualche ragione od azione contro la suddetta obesata che il concorso si ha per aperto a tutti i conseguenti effetti legali, dal giorno della pubblicazione del presente editto in giudizio, e perchè possa presentare a questo Tribunale fino al giorno 18 pross. venturo Marzo un formale libello

di petizione ed insinuazione rispettivamente del credito o dell'azione qualunque, dimostrandovi non soltanto la liquidità di quanto verrà preteso, ma anche il diritto per cui l'insinuante domanderà di essere graduato in tale o tal' altra classe; e ciò in confronto del deputato curatore alle liti, avvocato Dr. Rabl, cui è sostituito pel caso d'impedimento l'avvocato Dr. Vecchi.

Scorso il suddetto termine perentorio, niuno sarà più ascoltato; e perciò quelli ch'entro lo stesso termine non si saranno insinuati debitamente, verranno esclusi senza eccezione dall'intera sostanza soggetta attualmente al concorso, o che venisse in seguito ad aggiungersi, in quanto la medesima si trovasse esaurita dai creditori presentatisi, non ostante che loro competesse il diritto di dominio o di pegno sopra un bene esistente nella massa: per modo che tali creditori che non si saranno insinuati in tempo abile come sopra, qualora fossero pur debitori verso la massa, saranno tenuti a pagare il debito loro rispettivo, non atteso il diritto di proprietà, pegno od ipoteca che per altro avrebbero potuto esercitare.

Si diffidano inoltre tutti i creditori insinuati, il curatore alle liti, e l'amministratore interinale della massa, a dover comparire nel giorno 29 Marzo p. v. alle ore 9 di mattina avanti questo Tribunale Provinciale per trattare fra loro la definizione di tutto l'affare con amichevole componimento, ovvero procedere all'elezione d'un amministratore stabile, o alla conferma dell'interinale, e alla scelta dei delegati, e per altre occorribili provvidenze, con avvertimento che in caso di mancanza si disporrà d'Ufficio a termini di legge.

Trieste, il di 10 Dicembre 1863.

Z. 2623 (3) Nr. 10886.

### Editto.

Si notifica ai possessori di cambiali ed altri titoli creditori assenti e d'ignota dimora essere stata prodotta contro di loro da Enrichetta de Buchwald la petizione 10 corrente mese Nr. 10886 in punto di concessione di benefici legali in base alla cessione a bene ed essersi fissato il giorno 26 Gennajo p. v. ore 9 ant. le deduzioni delle patti e deputato l'Avvocato Dr. Dobrilla in curatore speciale di loro.

Incomberà pertanto ad essi R. S. assenti di comparire personalmente, o di far altrimenti pervenire al deputatogli curatore le credute necessarie istruzioni, ovvero di scegliere altro procuratore, mentre in difetto dovranno ascrivere a se medesimi le conseguenze della propria inazione.

Dall'Imp. R. Tribunale Provinciale.

Trieste, li 10 Dicembre 1863.

Z. 2642. (1) Nr. 6590.

### Editto.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird dem bürgerlichen Schützenvereine in Laibach mittelst gegenwärtigen Ediktes erinnert:

Es habe wieder denselben bei diesem Gerichte Herr Georg Pajk durch Dr. Raf eine Klage pcto. Bezahlung eines Schulbetrages von 682 fl. 50 kr. ö. W. eingebracht, und um Anordnung einer Tagung zur Verhandlung gebeten. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des einschlägigen Darlehensvertrages hat man zur Vertheidigung des geklagten Vereines und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Uranitsch als Curator

bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Der geklagte Schützenverein wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls durch seinen Repräsentanten zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine allfälligen Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter bestellen, und diesem Gerichte namhaft machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einschreiten möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird. Zur Verhandlung wurde die Tagssatzung mit dem Anhang des §. 16 der a. G. D. auf den 8. Februar k. J. angeordnet.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach am  
19. December 1863.

3. 2571. (3) Nr. 6513.

### G d i f t.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird hiemit kund gemacht, daß die für Josef Nischholzer auf den, dem Vincenz Berhouscheg gehörigen Hause Nr. 70 b in der Kapuziner Vorstadt in Laibach pfandrechtlich sichergestellte Forderung von 666 fl. 33 kr. ö. W. bei den hiergerichts am 18. Jänner, 8. Februar und 7. März 1864 abzuhaltenden Tagssatzungen feilgeboten, bei der ersten und zweiten Tagssatzung nur um oder über ihren Betrag, bei der 3. Feilbietung aber auch unter ihrem Betrage gegen gleich baare Bezahlung hintangegeben werden wird.

k. k. Landesgericht Laibach, am 12. December 1863.

3. 2577. (2) Nr. 1563.

### G d i f t.

Das k. k. Kreis- als Handelsgericht Neustadt gibt bekannt, daß über die Klage des Johann Bapt. Egger, Bleiproduktenhändler in Willach, durch Herrn Dr. Skedl, wider die Sigmund v. Pilbach'sche Verlassmasse zu Neustadt wegen Zahlung einer Contorrorrent-Forderung pr. 243 fl. 10 kr. ö. W. c. s. c., die Tagssatzung zum mündlichen Verfahren mit dem Anhang des §. 29 G. D. auf den 22. Jänner 1864, Vormittags 10 Uhr, hiergerichts angeordnet und der geklagten Verlassmasse Herr Dr. Josef Rosina von Neustadt als Curator ad actum bestellt worden sei.

Dessen werden die derzeit noch unbekannt Erben des obigen Verlasses wegen allfälliger eigener Wahrnehmung ihrer Rechte verständigt.

Neustadt am 15. December 1863.

3. 2579. (2) Nr. 1595.

### G d i f t.

Vom k. k. Kreisgerichte Neustadt wird hiemit bekannt gemacht, daß in der Rechtsache des Josef Den aus Neumarkt, unter Vertretung des Advokaten Dr. Skedl, wider den Sigmund v. Pilbach'schen Verlass bezüglich gegen den aufzustellenden Curator ad actum wegen Zahlung von 57 fl. 92 kr. öst. W. c. s. c., die Tagssatzung zur summarischen Verhandlung auf den 22. Jänner 1864, um 9 Uhr Vormittags, hiergerichts mit dem Anhang des §. 18 des Summarverfahrens angeordnet und die Klage dem unter Einem für die geklagte Verlassmasse aufgestellten Curator ad actum Dr. Rosina zugestellt worden ist.

Dessen werden die gegenwärtig noch unbekannt Erben des Geklagten mit dem Beifolge verständigt, daß sie bis zur angeordneten Tagssatzung einen andern Sachwalter namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator ad actum zu Ende geführt werden wird.

Neustadt am 15. Dezember 1863.

3. 2567. (3) Nr. 1564.

### G d i f t.

Das k. k. Kreis- als Handelsgericht Neustadt gibt bekannt, daß der über die Klage des Josef Anton Wepussek von Neustadt, durch Herrn Dr. Skedl, wider die Sigmund v. Pilbach'sche Verlassmasse erstlossene Zahlungsauf-

trag vom 15. d. M., 3. 1561, ob der aus dem Sichtwechsel dd. 26. Oktober 1863 schuldiger 100 fl. c. s. c., dem für die geklagte Verlassmasse bestellten Curator ad actum Herrn Dr. Rosina von Neustadt zugestellt worden sei.

Hievon werden die derzeit unbekannt Erben der geklagten Verlassmasse wegen etwaiger eigener Wahrnehmung ihrer Rechte verständigt.

Neustadt am 15. December 1863.

3. 2568. (3) Nr. 1585.

### G d i f t.

Vom k. k. Kreis- als Handelsgericht Neustadt wird hiemit bekannt gemacht, daß in der Rechtsache des Lukas Widig, unter Vertretung des Advokaten Herrn Dr. Skedl, wider den Sigmund v. Pilbach, resp. dessen Verlass, der wechselrechtliche Zahlungsauftrag vom 15. l. M., 3. 1585, wegen Zuerkennung der Wechselsumme von 150 fl. ö. W. c. s. c. dem für den Verlass des Geklagten unter Einem aufgestellten Curator ad actum Herrn Dr. Rosina in Neustadt zugestellt worden ist.

Dessen werden die derzeit noch unbekannt Erben des Geklagten wegen allfälliger eigener Wahrnehmung ihrer Rechte hiemit verständigt.

Neustadt am 15. December 1863.

3. 2569. (3) Nr. 1593.

### G d i f t.

Vom k. k. Kreis- als Handelsgericht Neustadt wird hiemit bekannt gemacht, daß in der Rechtsache der Maria Deu, unter Vertretung des Advokaten Herrn Dr. Skedl, wider den Sigmund v. Pilbach'schen Verlass der Zahlungsauftrag von heute, 3. 1593, wegen rückständigen Miethzinses von 40 fl. ö. W. c. s. c. aus dem notariellen Miethvertrage vom 10. Juni l. J. dem für den Verlass des Angeklagten unter Einem bestellten Curator ad actum Herrn Dr. Josef Rosina in Neustadt zugestellt worden ist.

Dessen werden die gegenwärtig noch unbekannt Erben des Geklagten zur allfälligen eigenen Wahrnehmung ihrer Rechte hiemit verständigt.

Neustadt am 15. December 1863.

3. 2578. (3) Nr. 1591.

### G d i f t.

Das k. k. Kreis- als Handelsgericht Neustadt gibt bekannt, daß über die Klagen des Andreas Kreuzberger von Krainburg, durch Herrn Dr. Skedl, wider die Sigmund v. Pilbach'sche Verlassmasse zu Neustadt, wegen 114 fl. 58 kr. und 21 fl. 88 kr. c. s. c., die Tagssatzung zum summarischen Verfahren auf den 22. Jänner 1864, Vormittags 10 Uhr, hiergerichts angeordnet, und der geklagten Verlassmasse als Curator ad actum Herr Dr. Rosina von Neustadt bestellt worden sei.

Dessen werden die derzeit unbekannt Erben der geklagten Verlassmasse wegen etwaiger eigener Wahrnehmung ihrer Rechte verständigt.

Neustadt am 15. December 1863.

3. 2595. (3) Nr. 1636.

### G d i f t.

Das k. k. Kreis- als Handelsgericht Neustadt gibt hiemit bekannt: Es sei über das Güterabtretungsgesuch des protokollierten Handelsmannes Josef Gustin von Neustadt, de praes hodierno, 3. 1636, der Concurs über dessen gesamtes bewegliche und über das in jenen Kronländern, in welchen die Jurisdictionsnorm vom 23. November 1852 Wirksamkeit hat, befindliche unbewegliche Vermögen eröffnet, und zum Concursmasse-Vertreter der hierortige Advokat Herr Dr. Johann Skedl unter Substituierung des Herrn Dr. Josef Suppan von Laibach bestellt worden.

Daher wird Jedermann, der an diesen Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein vermeint, erinnert, bis einschließig 19. Februar 1864 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter der obigen Concursmasse hiergerichts so gewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu

werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung der obigen Anmeldefrist Niemand mehr angehört werden und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des Eingangs erwähnten Vermögens ohne Ausnahme auch dann abgewiesen sein sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld ungeachtet des Compensations, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zur Bestätigung des unter Einem bestellten mittlerweiligen Vermögensverwalters Herrn Ferdinand Skrem von Neustadt, oder Wahl eines Andern und zur Wahl der Gläubigerausschüsse und Ertheilung der Instruction an dieselben, ferner zur Verhandlung über die vom Creditat besagten Rechtswohlthaten wird die Tagssatzung hiemit auf den 26. Februar 1864, Vormittags 10 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet.

Neustadt am 21. December 1863.

3. 2592. (2) Nr. 866.

### Concurs-Verlautbarung

zur Besetzung eines Stiftungsplatzes für Studierende der höheren technischen Wissenschaften.

Von den durch den Sparkassenverein in Laibach errichteten Stipendien für Studierende, welche sich den höheren technischen Studien widmen, und aus Krain gebürtig sind, ist für das Schuljahr 1863/4 ein Stiftungsplatz jährlich 150 fl. in Erledigung gekommen.

Die Gesuche sind mit dem Geburts- und Tauffcheine, mit den Zeugnissen über die bisherigen Studien, mit dem Nachweis der Dürftigkeit und mit Sittenzeugnissen belegt binnen 4 Wochen bei dem Amte der Sparcassa einzureichen.

Laibach am 22. December 1863.

3. 2520. (3) Nr. 5442.

### G d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Jakob Thomz von Laake, gegen Herrn Johann Waier von Stein wegen, aus dem Vergleich vom 24. April 1858, Nr. 1662, schuldiger 68 fl. 56 kr. öst. Währ. c. s. c., in die executiv öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Stadt Stein sub Urb.-Nr. 39 vorkommenden, zu Stein sub Haus-Nr. 56 liegenden Hausrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1200 fl. ö. W. gewilligt, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungs-Tagssatzungen auf den 5. Februar, auf den 5. März und auf den 5. April k. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei verlegten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Vexationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 18. November 1863.

3. 2519. (3) Nr. 5342.

### G d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird der Maria Rems und deren allfälligen Erben und Rechtsnachfolgern, alle unbekannt Anwesenden, und Daseins, hiermit erinnert:

Es habe Georg Rems von Sallenberg, Haus-Nr. 8, wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung einer, für die Maria Rems, auf der Realität Refl.-Nr. 4 ad Stadtpfarrkirchenside Stein haftenden Cappost pr. 263 fl. 50 kr. c. s. c. sub praes. 10. November l. J., 3. 5342, hiermit eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagssatzung auf den 7. März 1864, früh 9 Uhr, angeordnet, und den Geklagten wegen ihres unbekannt Anwesendes Herr Anton Kronobethwogl, k. k. Notar in Stein, als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 11. November 1863.